Familienkasse

Nutzen Sie das Online-Angebot der Familienkasse!

Den Antrag auf Kindergeld bei Geburt sowie Kindergeld für über 18-jährige Kinder können Sie vollständig elektronisch stellen, also **OHNE Ausdruck und händische Unterschrift**. Verwenden Sie hierfür eine elektronische Identifizierung durch die BundID, z. B. mit Ihrem gültigen ELSTER-Zertifikat oder Ihrem digitalen Personalausweis (eID-Funktion und Ausweis-PIN).

Natürlich können Sie Ihre Anträge auch ohne elektronische Identifikation online stellen. Nach der Eingabe Ihrer Daten muss der Antrag dann ausgedruckt, unterschrieben und per Post oder Fax an die Familienkasse gesendet werden.

Beide **Online-Kindergeldanträge** finden Sie unter www.familienkasse.de.

Auch **Mitteilungen** können Sie **online** übermitteln. Dies können sein:

- erforderliche **Nachweise** einreichen,
- **Veränderungen** mitteilen (z. B. Adresse, Bankdaten) oder auch
- **Einsprüche** und **Widersprüche** einlegen.

Für die meisten Änderungen wird keine elektronische Identifizierung benötigt. Nutzen Sie hierfür die Mitteilung an die Familienkasse.

Gut zu wissen:

Weiterführende Informationen zur BundID finden Sie unter https://id.bund.de/de.

Ein ELSTER-Zertifikat kann bei der Finanzverwaltung elektronisch beantragt werden und bietet ein Höchstmaß an Schutz und Sicherheit für die Übertragung der vertraulichen Kundendaten. Infos auf www.elster.de.

Alles zum digitalen Personalausweis (eID) unter www.ausweisapp.bund.de.

Kennen Sie schon den Kinderzuschlag von bis zu 292 € monatlich pro Kind?

Familien mit kleinem Einkommen, die Kindergeld beziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen **Kinderzuschlag (KiZ)** erhalten. Mit dem KiZ haben Sie zudem Anspruch auf Leistungen der **Bildung und Teilhabe** und können sich von **KiTa-Gebühren** befreien lassen.

Den Antrag auf Kinderzuschlag können Sie online stellen. Das geht auch komplett papierlos mit dem digitalen Personalausweis (eID-Funktion).

Dazu ein wichtiger Tipp: Bitte prüfen Sie immer erst mit dem **KiZ-Lotsen** und mit nur wenigen Angaben, ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben.

Kindergeld-Nr.

k

Familienkasse

Beachten Sie bitte die anhängenden Hinweise und das Merkblatt Kindergeld.

Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:

Antrag auf Kindergeld

Bitte fügen Sie für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, eine „Anlage Kind“ bei.

Anzahl der beigefügten "Anlage Kind": 1

1 Angaben zur antragstellenden Person

Steuerliche Identifikationsnummer der antragstellenden Person (soweit vergeben, zwingend auszufüllen)

Familienname

Titel

Vorname

ggf. Geburtsname und Familienname aus früherer Ehe

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht: m

Staatsangehörigkeit * *(siehe Hinweise)*: syrisch, Arab. Republik

* wenn **nicht** Deutschland, **aber** EU-/EWR-Staat, bitte „Anlage EU“ ausfüllen!
* wenn **nicht** EU-/EWR-Staat oder Schweiz, bitte **Aufenthaltstitel** beifügen!

Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Staat): Grubenstr. 33, 50321 Brühl

Familienstand: ☐ ledig | seit ☐ verheiratet ☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ dauernd getrennt lebend

2 Angaben zum/zur Ehepartner(in) bzw. eingetragenen Lebenspartner(in) oder zum anderen leiblichen Elternteil bzw. Stiefelternteil im gemeinsamen Haushalt

Familienname

Vorname

Titel

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

ggf. Geburtsname und Familienname aus früherer Ehe

Anschrift, wenn abweichend von antragstellender Person, z. B. bei weiterem Wohnsitz im In- oder Ausland (Str./Platz, Hausnr., Postleitzahl, Wohnort, Staat)

3 Angaben zum Zahlungsweg

IBAN

BIC: COKSDE33XXX

Bank, Finanzinstitut (ggf. auch Zweigstelle): Kreissparkasse Köln

Kontoinhaber(in) ist

☒ antragstellende Person wie unter Nr. 1

☐ nicht antragstellende Person, sondern: Familienname, Vorname

4 Der Bescheid soll nicht mir, sondern folgender Person (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) zugesandt werden:

Familienname	Vorname

Anschrift, wenn abweichend von antragstellender Person (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Staat)

5 Angaben zu Kindern

Für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, ist eine gesonderte „Anlage Kind“ ausgefüllt einzureichen.

Für folgende Kinder beziehe ich bereits Kindergeld
(auch in Fällen der abweichenden Kontoverbindung, Abzweigung und Erstattung):

Vorname des Kindes ggf. abweichender Familienname	Geburtsdatum	Geschlecht	Bei welcher Familienkasse (Kindergeldnummer, Personalnummer)?

6 Weitere eigene Kinder, für die eine andere Person Kindergeld bezieht:

Vorname des Kindes ggf. abweichender Familienname	Geburtsdatum	Geschlecht	Wer bezieht das Kindergeld (Familienname, Vorname)?	Bei welcher Familienkasse (Kindergeldnummer, Personalnummer)?

Ich versichere, dass alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter www.bzst.de oder www.familienkasse.de) **habe ich zur Kenntnis genommen.**

Hinweis zum Datenschutz:
Ihre Daten werden gemäß der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Zweck der Verarbeitung der Daten ist die Prüfung Ihres Anspruchs auf Kindergeld. Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse), auf der auch die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind. Kindergeldakten werden in der Regel nach dem Ende der Kindergeldzahlung noch für 6 Jahre aufbewahrt.

Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

Ich bin damit einverstanden, dass das Kindergeld zugunsten der antragstellenden Person festgesetzt bzw. bewilligt wird.

Datum

.....
Unterschrift der unter Punkt 2 genannten Person bzw. deren gesetzliche Vertretung

Alle Eingaben löschen | **Drucken** | **Speichern**

Hinweise zum Antrag auf Kindergeld und zur Anlage Kind

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck und die Anlage Kind sorgfältig und gut leserlich aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht! Sofern Sie minderjährig sind, muss Ihr gesetzlicher Vertreter für Sie unterschreiben.

Lassen Sie den Antrag auch von dem mit Ihnen gemeinsam in einem Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner / anderen Elternteil unterschreiben, wenn er damit einverstanden ist, dass Sie das Kindergeld erhalten. Wenn kein Einvernehmen besteht, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit. Wurde der Berechtigte gerichtlich bestimmt, fügen Sie bitte den Beschluss bei.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er vollständig ausgefüllt wurde. Soweit für die Ermittlung des Kindergeldsachverhalts Nachweise einzureichen sind, können die nicht benötigten Angaben (z. B. die Schulnoten auf einem Abschlusszeugnis) unkenntlich gemacht werden.

Seit dem 01.01.2016 ist Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld, dass die anspruchsberechtigte Person und das Kind durch die an sie vergebenen steuerlichen Identifikationsnummern (§ 139b der Abgabenordnung) identifiziert werden. Seit 2008 wird jeder Person, die mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, eine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt. Personen, die nicht melderechtlich erfasst, aber in Deutschland steuerpflichtig sind, erhalten ebenfalls eine steuerliche Identifikationsnummer.

Ihre steuerliche Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern. Ihre Nummer ist auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid verzeichnet. Sollten Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, können Sie mit dem Eingabeformular im Internetportal des Bundeszentralamtes für Steuern **www.bzst.de** um erneute Zusendung bitten. Die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt schriftlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann sie weder telefonisch noch per E-Mail übermittelt werden.

Wenn Sie aus dem Ausland nach Deutschland umziehen, erhalten Sie automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern Ihre steuerliche Identifikationsnummer per Post, wenn Sie sich beim Einwohnermeldeamt gemeldet haben. Die steuerliche Identifikationsnummer Ihres Kindes wird unmittelbar nach der Geburt an dessen Meldeadresse versandt. Für Kinder, die sich mittlerweile im Ausland aufhalten, die aber im Inland bereits eine steuerliche Identifikationsnummer erhalten haben, geben Sie bitte die im Inland erhaltene steuerliche Identifikationsnummer an. Wird für das Kind in Deutschland keine steuerliche Identifikationsnummer vergeben, weil es z. B. im EU-Ausland lebt, dann ist das Kind auf andere geeignete Weise mit Hilfe der in den jeweiligen Ländern gebräuchlichen Personenidentifikationsmerkmale und Dokumente zu identifizieren. Welche Nachweise genau benötigt werden, erfahren Sie von Ihrer Familienkasse.

Weitere Fragen zur steuerlichen Identifikationsnummer als Anspruchsvoraussetzungen werden unter **www.bzst.de** beantwortet.

Auszahlungsbeschränkung
Festgesetztes Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats ausgezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse eingegangen ist (§ 70 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG).

Antrag auf Kindergeld

Zu 1 und 2:
Angaben zur antragstellenden Person und zum/zur Ehepartner(in) bzw. eingetragenen Lebenspartner(in) oder zum anderen leiblichen Elternteil bzw. Stiefelternteil im gemeinsamen Haushalt
Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als antragstellende Person der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Elternteile das Kindergeld erhalten soll. Beim Familienstand ist nur dann „dauernd getrennt lebend" anzukreuzen, wenn bei Ehepaaren mindestens ein Ehepartner die Absicht hat, die Trennung ständig aufrechtzuerhalten (dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften).
Bitte machen Sie Angaben zum anderen leiblichen Elternteil in der Anlage Kind, sofern der andere leibliche Elternteil **nicht** im gemeinsamen Haushalt der antragstellenden Person lebt.

Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person:

1. wenn **deutsche** Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines **EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz und** wenn z. B. wenn mindestens ein Elternteil bzw. ein Kind im Ausland wohnt bzw. erwerbstätig ist oder ausländische Leistungen bezogen werden oder wenn ein Elternteil Mitglied der in Deutschland stationierten NATO-Streitkräfte ist, bitte „Anlage Ausland“ ausfüllen
2. wenn **nicht deutsche Staatsangehörigkeit, aber** Staatsangehörigkeit eines **EU-/EWR-Staates**, bitte die „Anlage EU“ ausfüllen und zusammen mit Ihrem Antrag einreichen; es sei denn, „Anlage Ausland“ ist aufgrund Punkt 1 beizufügen
3. wenn **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, bitte **Aufenthaltstitel** beifügen

Zu 4: Der Bescheid soll nicht mir, sondern folgender Person zugesandt werden
Hier können Sie eine(n) Empfangsbevollmächtigte(n) (z. B. Steuerberater(in), Lohnsteuerhilfeverein etc.) angeben, welche(r) den Bescheid über Kindergeld erhalten soll.

Anlage Kind

Allgemeines
Bitte füllen Sie die „Anlage Kind“ vollständig aus. Beim Antrag aufgrund der Geburt eines in Deutschland geborenen Kindes ist die Geburtsbescheinigung für Kindergeld oder die Geburtsurkunde nur auf Anfrage der Familienkasse vorzulegen. Bei einem im Ausland geborenen Kind ist durch amtliche Dokumente (z. B. ausländische Geburtsurkunde) das Kindschaftsverhältnis nachzuweisen.
Für über 18 Jahre alte Kinder ist die Anlage nur auszufüllen, wenn sie eine der im Merkblatt Kindergeld genannten besonderen Voraussetzungen erfüllen. Entsprechende Nachweise (z. B. über die Schul- oder Berufsausbildung) sind beizufügen. Bei angenommenen (adoptierten) Kindern bitte den Annahmebeschluss des Familiengerichts beifügen.
„Andere Personen“, zu denen ein Kindschaftsverhältnis besteht, sind: Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Großeltern.

Zu 1: Angaben zum Kind
Wenn Kinder außerhalb Ihres Haushalts leben, geben Sie den Grund an (z. B. Unterbringung bei Großeltern, in einer Pflegestelle/einem Heim, wegen Schul- oder Berufsausbildung, weiterer Wohnsitz im In- oder Ausland).

Zu 2:
Kindschaftsverhältnis zur antragstellenden Person, zum/zur Ehepartner(in) bzw. eingetragenen Lebenspartner(in) und zu anderen Personen
Die Eintragung der hier abgefragten Angaben ist **in jedem Fall** erforderlich. Wenn der andere Elternteil / die Eltern des Kindes verstorben sind, ist dies durch den Zusatz „verstorben“ anzugeben. Ist für ein Kind die Vaterschaft nicht rechtswirksam festgestellt worden, ist „unbekannt“ bzw. „Vaterschaft nicht festgestellt“ einzutragen.

Zu 3: Angaben für ein volljähriges Kind

Besondere Anspruchsvoraussetzungen
Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG ist die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes möglich, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
   a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
   b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet oder
   c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
   d) einen geregelten Freiwilligendienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (ohne Altersgrenze).

Zu 5: Tätigkeit im öffentlichen Dienst
„Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ bedeutet eine Tätigkeit als Beamter / Versorgungsempfänger / Beschäftigte des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder als Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit.
Hierzu zählt auch die bei einem privaten Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit, soweit Angehörige des öffentlichen Dienstes hierfür beurlaubt worden sind. Nicht zum öffentlichen Dienst zählen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen einschl. der Ordensgemeinschaften, kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten und ähnliches) sowie die Spitzen-/ Mitgliedsverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

Zu 6:
Anspruch auf eine Geldleistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle
Hier sind beispielsweise Ansprüche auf kindbezogene Familienleistungen, die im Ausland bestehen oder Ansprüche auf kindbezogene Leistungen von einer Beschäftigungsbehörde (z. B. der Europäischen Union) einzutragen.

Zu 7:
Sind oder waren Sie oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung: (…)
Die Fragen 7a bzw. 7b sind auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie, Ihr(e) Ehepartner(in) bzw. eingetragene(r) Lebenspartner(in) oder eine andere Person, zu der eines der Kinder in einem Kindschaftsverhältnis steht, im diplomatischen oder konsularischen Dienst tätig sind oder waren.

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter www.bzst.de bzw. unter www.familienkasse.de.